



Landkreis Limburg-Weilburg

Der Kreisausschuss



Rechtsverordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Limburg-Weilburg

Aufgrund der §§ 11 Abs. 2, 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der zur Zeit gültigen Fassung und aufgrund der zurzeit gültigen Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG wird folgende

Rechtsverordnung

über die Beförderungsentgelte und die Beförderungsbedingungen im Taxenverkehr festgesetzt:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet des Landkreises Limburg-Weilburg (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Das Pflichtfahrgebiet des Landkreises Limburg-Weilburg umfasst das Gebiet des gesamten Landkreises mit Ausnahme der Städte Limburg, Weilburg, Bad Camberg, Hadamar und Runkel und der Gemeinden Selters, Dornburg, Elz, Weilmünster und Hünfelden.
- (3) Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.
- (4) Insbesondere wird auf § 47 Abs. 2 PBefG verwiesen, wonach Taxen auf öffentlichen Plätzen nur in der Gemeinde bereitgestellt werden dürfen, in der sich der Betriebssitz des Unternehmers befindet.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

- | | |
|--|------------------|
| 1. Der Grundpreis beträgt | 3,00 € |
| 2. Der Fahrpreis pro Kilometer
in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
und in der übrigen Zeit | 1,70 €
1,90 € |
| Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene
Teilstrecke | 0,10 € |
| 3. Wartezeit pro Stunde (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten) | |



Landkreis Limburg-Weilburg

Der Kreisausschuss



in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
und in der übrigen Zeit

35,00 €
37,00 €

Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten

- (2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.
Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist das Entgelt für die Anfahrt - auch im Gemeindegebiet - einschließlich Grund- und Kilometerpreis zu vergüten.
- (3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart (§ 37 Abs. 3 BOKraft).

§ 3 **Zuschläge**

- | | |
|---|--------|
| 1. Beförderung von Kleingepäck bis 30 kg | frei |
| 2. (Sperriges) Gepäck, wenn das Gesamtgewicht mehr als 30 kg bis 50 kg beträgt, insgesamt | 0,50 € |
| 3. Gepäck, wenn das Gesamtgewicht mehr als 50 kg beträgt, insgesamt | 1,00 € |
| 4. Lebende Tiere je Tier
Blindenführhunde sind frei. | 0,50 € |

§ 4

Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung und unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
1. die Ordnung des Verkehrsmarktes, insbesondere die Beförderungspflicht, darf durch die Vereinbarungen nicht gestört werden,
 2. Beförderungsentgelte und -bedingungen müssen schriftlich vereinbart sein,
 3. die Sondervereinbarung muss sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen, eine Mindestfahrtenzahl oder einen Mindestumsatz im Monat sowie ein pauschales Abrechnungsverfahren festlegen.
- (2) Sondervereinbarungen nach Abs. 1 und ihre Änderung sind der zuständigen Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Inkrafttreten anzuzeigen. Die Vereinbarung gilt, wenn die Genehmigungsbehörde der Anzeige nicht innerhalb eines Monats nach Zugang widerspricht.

§ 5



Landkreis Limburg-Weilburg

Der Kreisausschuss



Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 1. Name und Anschrift des Unternehmers,
 2. Ordnungsnummer,
 3. Beförderungsentgelt,
 4. Datum,
 5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrtstrecke und Uhrzeit einzutragen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das Gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 6

Verfahrensvorschriften

- (1) Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis von Beginn der Störungen an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
- (3) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, soweit der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (4) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (5) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
 1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigungen ausstellt,



Landkreis Limburg-Weilburg

Der Kreisausschuss



3. entgegen § 47 Abs. 2 PBefG die Taxe außerhalb der Gemeinde aufstellt, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2020 in Kraft.

65549 Limburg, den 9. September 2020

Der Kreisausschuss
Des Landkreises Limburg-Weilburg
Amt für Öffentliche Ordnung
Fachdienst Zulassungswesen
Im Auftrag
gez.
Dr. T. Orth